

Empfehlungen der Deutschen Nationalbibliothek zur Verwendung der Creative Commons Lizenzen

Stand: 31. Juli 2017

1. Ein Wort zuvor

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 26.06.2006 (DNBG) verpflichtet die Deutsche Nationalbibliothek, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands in seiner seit 1913 veröffentlichten Form zu sammeln, zu bewahren und für die Nutzung zugänglich zu machen. Dies bedeutet, dass die Bibliothek alle in Deutschland veröffentlichten Medienwerke in körperlicher oder unkörperlicher Form sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke und fremdsprachige Medienwerke über Deutschland sammelt. Seit der Gesetzesnovellierung im Jahre 2006 sind auch die Sammlung und Zugänglichmachung von unkörperlichen Medienwerken hinzugekommen, die ein ebenso bedeutender Teil des nationalen kulturellen Erbes im Informationszeitalter sind.

Die Deutsche Nationalbibliothek leistet damit einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Wissens- und Informationsgesellschaft, deren Herzstück Bildung, Wissenschaft sowie gleichberechtigter und ungehinderter Zugang zu Information und Wissen ist.

Die Deutsche Nationalbibliothek unterstützt Autoren und Autorinnen, die den unbeschränkten Zugang zu den von ihnen verfassten digital verfügbaren Inhalten als Open Content zur freien Nachnutzung anbieten. Sie empfiehlt für diese Fälle, Inhalte unter standardisierte und maschinenlesbare freie Lizenzen zu stellen, um die Produktion und Verbreitung sowie den Austausch von offenen und frei zugänglichen digitalen Daten und Werken in Kultur, Wissenschaft und Bildung rechtssicher zu machen und so zu erleichtern.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber, insbesondere publizierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Verlage, Kultur-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Informationsinfrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Archive, Museen, Rechen- und Medienzentren, Verbände und kulturpolitische Institutionen des Bundes und der Länder sowie an allgemein interessierte Nutzerinnen und Nutzer. Sie sollen den Einzelnen bzw. die Einzelne im verantwortungsvollen Umgang mit Urheberrecht sensibilisieren.

2. Eine kurze rechtliche Einordnung

Kaum ein Rechtsgebiet ist in Zeiten zunehmender Globalisierung, technologischer Entwicklung und Digitalisierung so starkem Wandel unterworfen wie das Urheberrecht. Sich immer wieder Gegenstand und Zielsetzung des geltenden Urheberrechts vor Augen zu führen, ist daher unabdingbar: Das Urheberrecht hat eine objektive Komponente und regelt in diesem Sinne den Schutz bestimmter Geistesschöpfungen. Es schützt nicht nur die schöpferische Tätigkeit selbst, sondern auch das Ergebnis, also Werke aus Literatur, Kunst und Wissenschaft. Auch Informationstechnologien wie Computerprogrammen und Datenbanken wird der Schutz des Urheberrechts zuteil. Letzteres erstreckt sich außerdem auf Leistungsschutzrechte; dies sind Leistungen, die selbst noch keine Werkschöpfung darstellen, die aber solche Werke vermitteln können, z. B. Rechte der Presseverleger, Sendeunternehmen, Konzertveranstalter, Datenbankhersteller. Ihre Leistungen werden somit ebenso wie die Werke der Urheber per Gesetz vor einer unberechtigten wirtschaftlichen Verwertung geistig-schöpferischer Leistung geschützt.

Dies bedeutet, dass ohne eine ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin bzw. des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin keine urheberrechtsrelevanten Handlungen, wie z. B. die Weiterverbreitung oder gar Veränderung seines Werks, vorgenommen werden dürfen. Zwar existieren auch sog. urheberrechtliche Schrankenregelungen wie z. B. die Fertigung einer Kopie für private Zwecke oder das Zitierrecht, so dass für bestimmte Handlungen keine Erlaubnis eingeholt

werden muss. Bis auf diese Ausnahmen setzt das Urheberrecht als Schutzrecht den Nutzungsmöglichkeiten aber klare Grenzen.

An diesem Punkt setzen freie Lizenzen an (auch Lizenzmodell der Creative Commons genannt). Diese haben den Vorteil, dass für alle Beteiligten (Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen wie Nutzer bzw. Nutzerinnen) Rechtssicherheit geschaffen wird, dass Nutzungsrechte ohne Vertragsverhandlungen unbürokratisch eingeräumt werden können, und danach eine Nutzung unentgeltlich und in der Regel frei möglich ist.

Folgende Typen der Lizenzierung in dem Modell der Creative Commons sind beschrieben:

Typ	Inhalt der Lizenz
CC0	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erklärt sein Werk für gemeinfrei. Das Werk kann unentgeltlich und frei genutzt werden.
CC BY	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine unbeschränkte Lizenz zur Nutzung des Inhalts unter Namensnennung.
CC BY-SA	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine Lizenz zur Nutzung unter Namensnennung und der Möglichkeit der Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Dabei wird der Nutzer an die ursprünglichen Bedingungen gebunden.
CC BY-ND	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine Lizenz zur Nutzung unter Namensnennung, aber es dürfen keine Bearbeitungen des Werks erfolgen.
CC BY-NC	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine Lizenz zur Nutzung unter Namensnennung, aber er behält sich das Recht vor, dass das Werk nur nicht-kommerziell genutzt werden darf.
CC BY-NC-SA	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine Lizenz zur Nutzung unter Namensnennung und der Möglichkeit der Weitergabe unter gleichen Bedingung, aber nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
CC BY-NC-ND	Der Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin erteilt eine Lizenz zur Nutzung unter Namensnennung, aber es dürfen keine Bearbeitungen des Werks erfolgen und er behält sich das Recht vor, dass das Werk nur nicht-kommerziell genutzt werden darf. Dies ist die restriktivste Creative Commons-Lizenz.

Ausführliche Informationen zu Open Content und den Creative Commons Lizenzen stellt der Praxisleitfaden von Herrn Dr. Till Kreuzer vor:

<http://www.unesco.de/infothek/publikationen/publikationsverzeichnis/open-content-leitfaden.html>

oder

https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

3. Ein schneller Überblick

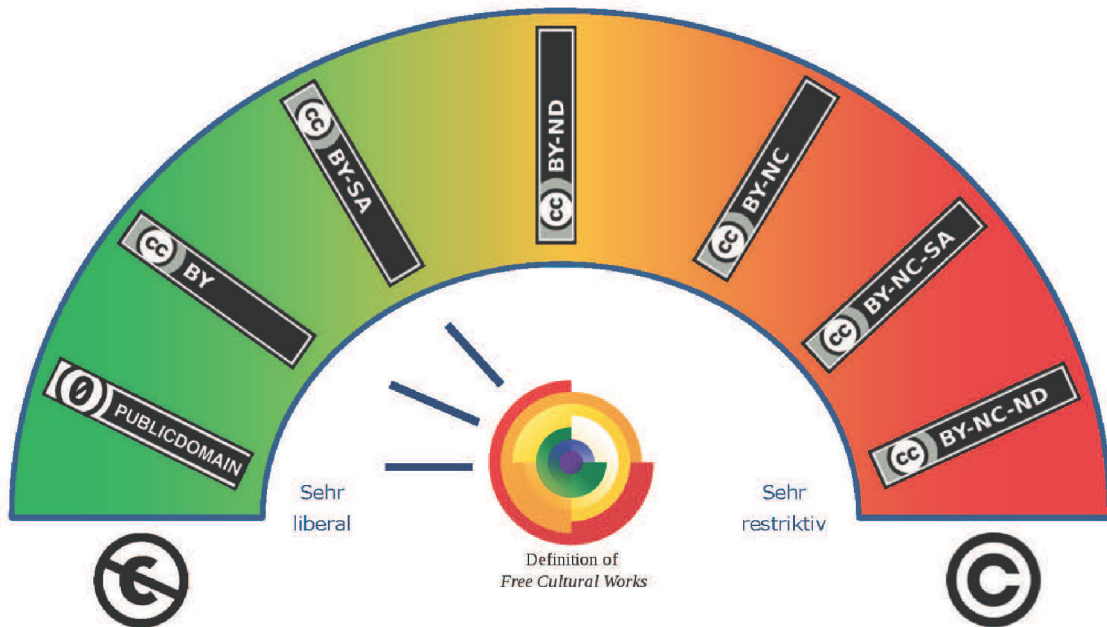


Abbildung 1: Deutsche Nationalbibliothek, Nadine Walger, [CC-BY-SA](#)

4. Einige Hinweise und Empfehlungen

4.1. Am Anfang steht die Wahl der richtigen Lizenz

Die Wahl der für ein Werk passgenauen Lizenz ist essentiell. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Lizenzen sind also sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Website von Creative Commons bietet hierzu anhand von Leitfragen eine gute Möglichkeit der Orientierung und Auswahl, siehe <https://creativecommons.org/choose/?lang=de>

4.2. Bei der Vergabe von CC-Lizenzen bleiben die Urheberrechte erhalten

CC-Lizenzen basieren auf dem geltenden Urheberrecht. Kreative offene Inhalte dürfen für die Allgemeinheit nur dann als frei nachnutzbar lizenziert werden, wenn derjenige, der die Lizenz erteilt, selbst Rechteinhaber ist oder sich alle Rechte an verwendeten Inhalten entsprechend gesichert hat. Besondere Achtsamkeit ist daher bei der Lizenzierung von Zweitveröffentlichungen (von Verlagspublikationen) geboten, da die Vergabe von CC-Lizenzen für diese Veröffentlichungen nur dann erlaubt ist, wenn dem Verlag bei der Erstpublikation kein Exklusivrecht eingeräumt wurde.

4.3. CC-Lizenzen sind faktisch unwiderrufliche rechtsgültige, wenngleich unbürokratische Verträge

Mit der Lizenzmarkierung und Bereitstellung einer Lizenzbeschreibung werden die durch die CC-Lizenz gewährten Nachnutzungsbedingungen an freien Inhalten wirksam. Bei der Lizenzwahl sollte der Einsatz von Nutzungsbeschränkungen sowohl hinsichtlich individueller Motive und Interessen als auch objektiv gut durchdacht werden. Ein Rückholen bereits gewährter Nutzungsmöglichkeiten ist im Konstrukt des Open Content-Modells faktisch unmöglich. Es gilt zu beachten, dass eine lizenzwidrige Nachnutzung von Inhalten aus urheberrechtlicher Sicht einen Gesetzesverstoß darstellt und dies automatisch zum Erlöschen der CC-Lizenz führt. Mit Erlöschen der Lizenz gilt das allgemeine Urheberrecht mit seinen entsprechenden Rechten und Pflichten.

4.4. Wird keine CC-Lizenz vergeben, gilt ausschließlich das allgemeine Urheberrecht

Die Deutsche Nationalbibliothek empfiehlt Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern, die Wahl der gewünschten Lizenz von Beginn an in den Publikationsprozess urheberrechtlich geschützter Inhalte einzubeziehen. Bei nachträglichen Lizenzierungen müssen bestehende Verträge (insbesondere mit Verlagen) genau auf bereits vergebene Nutzungsrechte geprüft werden. Bei Nichtvergabe von CC-Lizenzen gilt ausschließlich das allgemeine Urheberrecht, das die Nachnutzung von Inhalten nur unter den dort formulierten Bedingungen zulässt.

4.5. Nicht alle CC-Lizenzen lassen sich miteinander kombinieren

Bei der Vergabe von CC-Lizenzen ist zu bedenken, dass die Kombination von verschiedenen CC-lizenzierten Inhalten nicht in allen Fällen möglich ist. So sind etwa die Lizenzbestimmungen von CC BY-SA und CC BY-NC-SA unterschiedlich (letztere lässt eine kommerzielle Nutzung nicht zu) und somit auch nicht kombinierbar. Zu den möglichen Kombinationen von CC-Lizenzen siehe Dr. Till Kreuzer, aaO., S. 62 (Tabelle 3)

4.6. Zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung gibt es viele Grauzonen

Die NC-Restriktion (NonCommercial), d. h. die Beschränkung auf die nicht-kommerzielle Nutzung, sollte mit Bedacht gewählt werden, da eine klare Abgrenzung zwischen kommerziell und nicht-kommerziell in der Realität oft nicht oder nur schwer möglich ist. Damit beispielsweise die Nutzerinnen und Nutzer von sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisierten Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen oder Aggregatoren wie die Deutsche Digitale Bibliothek vom Zugang zu Informationen und dem Austausch von Wissen profitieren können, kann eine Veröffentlichung unter einer nicht-kommerziellen CC-Lizenz ggf. zu einer geringeren Sichtbarkeit der publizierten Inhalte führen.

4.7. Die Lizenzierung unter CC BY-NC-ND (nicht-kommerzielle Nutzung) ist für freie Bildungsmaterialien ungeeignet

Die ND-Restriktion (NoDerivatives), nach der keine Bearbeitung der Inhalte möglich ist, kann bei der Lizenzierung offener Lehr- und Lernmaterialien nicht empfohlen werden. Neben den Nutzungsarten Kopieren und Weitergeben sind das Anreichern und Weiterentwickeln zentrale Aspekte des Prinzips der Open Educational Resources (OER) und damit einer umfassenden, zeitgemäßen adressatenorientierten Aus- und Weiterbildung.

4.8. Die CC-Lizenzierung gemeinfreier Werke ist unzulässig, also ein sog. Copyfraud (Schutzrechtsberühmung)

Werke, die bereits gemeinfrei und somit frei und unentgeltlich nutzbar sind, z. B. weil urheberrechtliche Schutzfristen abgelaufen sind, können nicht mehr unter unter CC-BY oder CC0 lizenziert werden. Dies ist eine unzulässige Rechteanmaßung von gemeinfreien Inhalten und damit nicht konform mit dem geltenden Urheberrecht. CC-Lizenzen dürfen nur für urheberrechtlich geschützte Werke vergeben werden. Dies gilt auch für verwaiste und vergriffene Werke, die nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen genutzt werden dürfen. Diese sehen eigene, von den CC-Lizenzen unabhängige Erleichterungen der Verwertung vor. Zu beachten ist, dass die Nutzung dieser Werke in jedem Fall widerruflich ist. Dies bedeutet, dass Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen sich jederzeit melden und eine weitere Nutzung untersagen können. Wie vorstehend dargestellt, ist eine CC-Lizenzierung aber faktisch unwiderruflich.

4.9. GEMA-Mitgliedschaft und Creative Commons schließen sich aus

Der Abschluss eines Vertrags mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) verlangt von Urheberinnen und Urhebern die Einräumung der exklusiven Verwertungsrechte an die GEMA. Mitgliedern ist es demnach derzeit rechtlich nicht gestattet, ihre Werke unter CC-Lizenzen zur Verfügung zu stellen.

4.10. VG-Wort-Mitglieder ist die CC-Lizenzierung erlaubt

Mitglieder der Verwertungsgesellschaft VG-Wort dürfen ihre Werke CC-lizenzieren, da die VG-Wort bei Vertragsabschluss keine ausschließlichen Nutzungsrechte verlangt.

4.11. Lizenzinformationen in den Metadaten sorgen für Transparenz

Informationsinfrastrukturanbieter wie Bibliotheken, Museen, Archive und Verlage sollten ihren Nutzerinnen und Nutzern beispielsweise über Bibliothekskataloge oder Verlagsplattformen verlässliche Lizenzinformationen zu freien digitalen Inhalten anbieten. Dies schafft Transparenz und sorgt für Sicherheit bei der Weiterverwendung von offenen Inhalten. Zudem ist eine gezielte Suche nach Open Content möglich. Um hier mit gutem Beispiel voranzugehen, plant die Deutsche Nationalbibliothek, Lizenzinformationen zukünftig im DNB-Portal abzubilden. Darüber hinaus ist angedacht, weitergehende Empfehlungen zu kommunizieren, wie Lizenzinformationen zu ablieferungspflichtigen Netzpublikationen über standardisierte Angaben in ausgewählten Metadatenformaten (z.B. MARC 21, NISO JATS) an die Deutsche Nationalbibliothek geliefert werden sollen.

Selbst in Fällen, bei denen es sich um Werke handelt, die nicht einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, z. B. weil sie keine Schöpfungshöhe erreichen, aber veröffentlicht wurden, oder Werke, die zwar urheberrechtlichen Schutz genießen, aber nicht unter eine Creative Commons Lizenz gestellt werden dürfen, z. B. lizenzierte vergriffene Werke, empfiehlt die Deutsche Nationalbibliothek eine maschinenlesbare Kennzeichnung, um diese Werke auffindbar zu machen.

5. In eigener Sache

Die Deutsche Nationalbibliothek sieht sich in ihrer Rolle als zentrale Archivbibliothek und Gedächtnisorganisation verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nicht nur das nationale kulturelle Erbe zu bewahren, sondern auch dessen Nutzung aktiv voranzutreiben. Dies kann wirksam nur geschehen, wenn alle Akteure in Politik, Kultur, Wissenschaft, Bildung und andere relevante Stakeholder, demnach auch die Urheber und Urheberinnen sowie Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen kooperativ zusammen arbeiten. Die Deutsche Nationalbibliothek versteht sich also als Multiplikatorin für einen klar definierten und rechtssicheren Zugang zu Information und Wissen. Nur so sind die vorstehenden Empfehlungen zu betrachten. Sie versteht sich ausdrücklich nicht als Rechtsberaterin. Dies ist den entsprechenden Fachanwälten vorbehalten.

Gerne erläutern die Experten und Expertinnen der Deutschen Nationalbibliothek den gesetzlichen Auftrag, das Anliegen zum freien Zugang zu Information und Wissen sowie die strategischen Ziele des Hauses.

Fragen Sie uns! Wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort:

Sie erreichen für alle rechtlich relevanten Fragen die Kolleginnen und Kollegen des Justiziariats unter justiziariat@dnb.de

Fragen zur Rechtklärung können an rechtefragen@dnb.de gerichtet werden.

Redaktion: Nadine Walger, Dorothea Zechmann

Deutsche Nationalbibliothek (Leipzig, Frankfurt am Main)
2017

CC-BY-SA 3.0 DE

<urn:nbn:de: 101-2017081706>